

Federf. Stadtamt: Dezernat III

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Zeller	25.10.2007	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Umweltausschuss hat in seinen Sitzungen am 06.08. und 17.09.2007 die Frage einer Änderung der Baumschutzsatzung behandelt.

• **Derzeitige Baumschutzsatzung**

Die Baumschutzsatzung schützt Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm (in 100 cm Höhe über dem Erdboden). Diese sind zu erhalten und zu pflegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen sie dennoch beseitigt werden. Die Satzung regelt dazu die Einzelheiten. Insbesondere:

- Grundsätzlich nicht geschützt sind Bäume auf kleineren bebauten Grundstücken mit einer Fläche unter 300 qm. Dasselbe gilt für Bäume, die näher als 6 Meter zur Außenwandfläche von Wohngebäuden stehen.
- Sonstige geschützte Bäume dürfen nur beseitigt werden, wenn die Beseitigung beantragt und erlaubt wurde. Dazu enthält die Satzung eine Reihe von Fallgestaltungen, bei denen eine Erlaubnis erteilt werden **muss** (z. B. zur Umsetzung einer Baugenehmigung; kranker Baum; Gefahrenlage; unzumutbare Verschattung), und solche, bei denen eine Befreiung erteilt werden **kann** (besondere Härte; Gründe des allgemeinen Wohls; Umwandlung von Nadel- in Laubholz).
- Ergänzend regelt die Satzung die Frage einer Ersatzpflanzungs-Pflicht nach erlaubter Beseitigung.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- **Behandlung im Umweltausschuss**

Anlass für die Themenbehandlung im Umweltausschuss war eine Initiative der CDU-Ratsfraktion zu einer Änderung der Baumschutzsatzung.

In der Ausschuss-Sitzung am 17.09.2007 wurden abschließend folgende Beschlusssentwürfe zur Abstimmung gestellt:

Beschlussentwurf der CDU-Ratsfraktion

Vorgeschlagen wird eine umfassende Liberalisierung des Baumschutzes. Soll ein geschützter Baum beseitigt werden, ist dies zu beantragen. Die Erlaubnis muss grundsätzlich erteilt werden und verbindet sich mit einer generellen Ersatzpflanzungs-Pflicht.

„Dem Rat wird empfohlen, die Baumschutzsatzung dahingehend zu ändern, dass geschützte Bäume auf Privatgrund generell – im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens und mit Pflicht zur Ersatzpflanzung – beseitigt werden können.“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussentwurf der Ratsfraktionen SPD und BiG

Vorgeschlagen wird lediglich eine Ergänzung der derzeitigen Baumschutzsatzung. Künftig sollen 3 Baumarten leichter beseitigt werden können, nämlich Birke (Allergieauslöser), Pappel und Weide (beide ungeeignete Gartenbäume). Es bleibt bei dem klassischen Antragsverfahren, die Erlaubnis ist jedoch generell – verbunden mit einer Ersatzpflanzungs-Pflicht – zu erteilen.

„Dem Rat wird empfohlen, die Baumschutzsatzung dahingehend zu ergänzen, dass generell Birken, Pappeln und Weiden – im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens und mit Pflicht zur Ersatzpflanzung – beseitigt werden können.“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Eine entsprechende Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung wird hiermit dem Rat vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung) vom 28.11.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2003, wird beschlossen.

Der Bürgermeister

- R o l a n d -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: